

BGer 9C 343/2023 vom 25. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_343_2023

FR: TF 9C 343/2023 du 25 mai 2023

IT: TF 9C 343/2023 del 25 maggio 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2018 und 2019 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

März 2023 im Verfahren GB.2023.00001 / GB.2023.0002 setzte das Verwaltungsgericht der Steuerpflichtigen eine Frist von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung, um zwei Kostenvorschüsse von je Fr. 570.- zu erbringen, wobei für den Fall der Säumnis das Nichteintreten auf die Beschwerde angedroht wurde. Das Verwaltungsgericht stützte sich dabei auf § 15 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [des Kantons Zürich] vom 24. Mai 1959 (VRG/ZH; LS 175.2) und erwog, dass die Steuerpflichtige bei den Gerichten des Kantons Zürich offene Verfahrenskosten habe. Die Steuerpflichtigen nahm die Instruktionsverfügung am 8. März 2023 entgegen. Am 23. März 2023 sprach sie am Sitz des Verwaltungsgerichts vor und erhielt Fotokopien ihres Dossiers. Dabei unterbreitete sie unstreitig dem Verwaltungsrichter lic. iur. B._____ ein mündliches Gesuch um Erstreckung der 20-tägigen Zahlungsfrist. Der Verwaltungsrichter will geantwortet haben, dass ein derartiges Gesuch gutgeheissen werde, sofern es in schriftlicher Form gestellt werde. Die Steuerpflichtige will verstanden haben, dass das Gesuch bewilligt sei, es aber in schriftlicher Form nachgereicht werden müsse.

E. 1.1

A._____ (geb. 1971; nachfolgend: die Steuerpflichtige) hat steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde U._____/ZH. Nachdem sie die Steuererklärungen zu den Steuerperioden 2018 und 2019, trotz Mahnung, nicht eingereicht hatte, auferlegte das Steueramt des Kantons Zürich (KStA/ZH; nachfolgend: die Veranlagungsbehörde) der Steuerpflichtigen am 31. Januar 2022 bzw. 16. Februar 2022 Ordnungsbussen von Fr. 2'920.- bzw. Fr. 3'120.-. Mit Einspracheentscheiden vom 21. Dezember 2022 bestätigte die Veranlagungsbehörde dies im Grundsatz, wobei sie die Ordnungsbusse zur Steuerperiode 2019 auf Fr. 1'560.- herabsetzte.

E. 1.2

Dagegen gelangte die Steuerpflichtige am 14. Februar 2023 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Instruktionsverfügung vom

E. 1.3

Am 30. März 2023 ersuchte die Steuerpflichtige das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich um die Erstreckung der Zahlungspflicht, dies bis zum 19. April 2023. Mit einzelrichterlicher Verfügung vom

E. 1.4

Mit Eingabe vom 24. April 2023, also am letzten Tag der 30-tägigen Frist, erhob die Steuerpflichtige beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung vom 1. März 2023. Sie beantragte, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei die Vorinstanz anzuweisen, die Steuerpflichtige zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, ohne dass ein Kostenvorschuss erhoben werde bzw. unter Hinweis auf die Möglichkeit, das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu beantragen. Mit Urteil 9C_276/2023 vom 3. Mai 2023 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein, dies mangels Vorliegens einer hinreichenden Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Ergänzend stellte es fest, dass die Auffassung, wonach im Verfahren der direktsteuerlichen Ordnungswidrigkeit kein Kostenvorschuss erhoben werden dürfe, ohnehin unbegründet sei.

E. 1.5

Mit Eingabe vom 16. Mai 2023 (Poststempel: 17. Mai 2023) erhebt die Steuerpflichtige beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung vom

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Zürich, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG). erkennt der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.